

HSG-Novelle

- Tischvorlage der Juso-Hochschulgruppe Kiel -

Einleitung

Das vorliegende Schriftstück stellt die gesammelten Ideen, Anregungen und Forderungen der Juso-Hochschulgruppe Kiel an die Novellierung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in seiner Fassung vom 28.02.2007 dar. In den aufgelisteten 10 Themenbereichen befinden sich die Erfahrungen der letzten Jahre sowie Abgleiche und Verweise auf bereits geltende Gesetzesgrundlagen aus anderen Bundesländern. Als Hochschulgruppe bauen wir darauf, dass sich dieses Dokument bei der weiteren Ausarbeitung als hilfreich erweist und hoffen, auch in Zukunft die universitäre Ausgestaltung mitprägen zu können.

Juso-Hochschulgruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Transparenz und Öffentlichkeit
 - 1.1 Transparenzklausel
2. Gremienstruktur
3. Hochschulzugang
4. Inklusion
5. BAföG und Regelstudienzeit
6. Gebührenordnung
7. Status von studentischen Beschäftigten
8. Anwesenheitspflicht
9. Diversität und Antidiskriminierung
10. Lehramt

1. Transparenz und Öffentlichkeit

Dass die Öffentlichkeit in einem demokratischen System eine der entscheidenden Kontrollfunktionen wahrnimmt, steht außer Frage. Im derzeitigen Hochschulgesetz wird diese Möglichkeit jedoch kaum gegeben. Derzeit ist lediglich eine eingeschränkte Öffentlichkeit bei den Sitzungen der Hochschulgremien möglich, was bedeutet, dass diese nur Angehörigen der Hochschule zugänglich sind. Dass interessierte Außenstehende, insbesondere die Presse, dadurch ausgeschlossen werden, sorgt für die Intransparenz der universitären Selbstverwaltung, obwohl sie vor allem durch das Land finanziert wird.

Deshalb fordern wir:

- *Die Sitzungen des Senats, der Senatsausschüsse, zentraler Gremien und Fachkonvente sind generell öffentlich zu halten, indem dies explizit in § 38 HSG verankert wird.*

Die Organe sollen selbstverständlich bei sensiblen Themen, wie beispielsweise Personalfragen, den Ausschluss der Öffentlichkeit nach wie vor beschließen können.

- *Die Hochschule soll regelmäßig öffentliche Rechenschaftsberichte vorlegen, die ihre Aufgabenerfüllung dokumentieren. Dazu gehört auch die ausführliche Offenlegung von erhaltenen Drittmitteln (siehe 1.1 Transparenzklausel).*

1.1 Transparenzklausel

Durch die derzeitige finanzielle Lage sehen wir eine zunehmende Vereinnahmung von Universitäten durch privatwirtschaftliche und militärische Interessen, die Forschung an staatlichen Hochschulen beeinflussen, welche dringendst öffentlicher gemacht werden sollte. Bisher hat kein Akteur an der Universität, nicht einmal das Präsidium, einen Überblick über die Forschungsprojekte der einzelnen Institute. Wer unter Zuhilfenahme von Drittmitteln forschen will, soll darüber auch Rechenschaft ablegen müssen.

In der Vergangenheit kam es vor allem an der CAU vermehrt zu fragwürdigen Kooperationen. So sollte eine Professur an der ernährungswissenschaftlichen Fakultät durch Mittel eines Milcherzeugers geschaffen werden. Die Bundeswehr ließ am Institut für Sicherheitspolitik Strategien zur Eindämmung von Aufständen in Afghanistan entwickeln. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Mit einer Veröffentlichung der Drittmittelgeber und deren Förderung lässt sich dem entgegensteuern. Die Juso-Hochschulgruppe fordert daher eine Transparenzklausel für schleswig-holsteinische Hochschulen. Hochschulen sollen zu Transparenz über ihre Forschungsmittel verpflichtet werden:

- *Mindestens der Senat soll regelmäßig darüber informiert werden:*
 - *Was für Projekte mit Drittmitteln gefördert werden,*
 - *Wer die Drittmittel bereitstellt,*
 - *In welcher Höhe gefördert wird.*

Ziel: Veröffentlichung der Einflussnahmen aller Interessengruppen auf Hochschulen. Wer private Drittmittel einwirbt, muss auch an staatlicher Stelle darüber Rechenschaft ablegen. Privatisierung von Forschungsergebnissen darf nicht stattfinden.

2. Gremienstruktur

Alle Statusgruppen sind nach ihrer Personenanzahl stark voneinander zu unterscheiden. Dementsprechend sollten die demokratischen Strukturen an Hochschulen angepasst und durch die paritätische Besetzung von Gremien ausgebaut werden. Verglichen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel stehen ca. 390 Professor*innen mit zwölf Plätzen im Senat drei deutlich größeren Statusgruppen gegenüber. Technisch-administrative Mitarbeiter*innen mit drei und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit vier Plätzen machen an der CAU gemeinsam ungefähr 3.400 Personen aus. Die Studierendenschaft mit insgesamt 25.500 Personen zum Wintersemester 2015/2016 stellen die größte Statusgruppe, verfügen jedoch nur über vier Plätze im Senat der Universität. Dieses Ungleichgewicht in der Stimmenanzahl scheint anachronistisch, gründet es sich doch

auf ein 1973 gefälltes Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach Professor*innen über die Freiheit von Forschung und Lehre wachen und daher bis heute eine Mehrheit in universitären

Gremien eingeräumt bekommen.

Daher fordern wir:

- *Alle Gremien an Universitäten und Hochschulen sind paritätisch zu besetzen.*
- *Eine studentische Vizepräsidentschaft nach dem Rostocker-Modell ist einzurichten.*

Ziel: Schaffung demokratisch angemessener Strukturen der Mitbestimmung sowie die Möglichkeit eines transparenteren Einblicks in Verwaltung und Administration der Hochschule und eine*n direkte*n Ansprechpartner*in für die Belange der Studierendenschaft.

3. Hochschulzugang

Um Bildungschancen anzugleichen, sprechen wir uns für einen Hochschulzugang ohne unnötige Hürden aus. Für Menschen mit formaler Hochschulzugangsberechtigung wie der (Fach-)Hochschulreife ist dies mit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf freie Berufswahl zugesichert. Doch für Quereinsteiger*innen und Menschen mit einem anderen Bildungsweg bleibt der Zugang zur Hochschule weiterhin mit erheblichen Hürden verbunden.

Daher fordern wir:

- *Neben der (Fach-)Hochschulreife muss auch eine abgeschlossene Berufsausbildung in gleichem Maße zu einem Hochschulstudium der Wahl berechtigen, ohne dass zusätzliche Prüfungen oder Leistungsnachweise vorgelegt werden müssen. Einheitliche und unkomplizierte Regelungen wären ein erster Schritt in die richtige Richtung, um beruflich Qualifizierten den Übergang an die Hochschule leichter zu ermöglichen. Hierfür muss der § 39 des HSG um die entsprechende Gruppe ergänzt werden.*
- *Aus der aktuellen Asyl- und Geflüchteten Debatte ergibt sich darüber hinaus die Notwendigkeit, auch im Hinblick auf Inklusion, Fachkräftemangel und Vorbeugung von Segregation, die besondere Situation von Geflüchteten im HSG zu berücksichtigen. Qualifizierten Menschen mit Flüchtlingsstatus muss daher die Möglichkeit zu studieren bestmöglich erleichtert werden. Neben den Hochschulkolleg*innen, welche an den Fachhochschulen bereits diesbezüglich Abhilfe schaffen, fordern wir einen schnelleren Zugang zu einem regulären Studium für alle betroffenen Gruppen.*

4. Inklusion

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung muss ein wichtiger Punkt bei der Novellierung des Hochschulgesetzes sein. Nicht nur, weil die barrierefreie Zugänglichkeit von Hochschulen durch die genannte und von Deutschland ratifizierte Konvention rechtlich geboten ist, sondern auch, weil durch die Umsetzung des Prinzips Inklusiver Bildung an den Schulen in Schleswig-Holstein die Zahl der Studieninteressierten mit Behinderung absehbar steigen wird.

Derzeit verlassen zwei Drittel der Studienberechtigten mit Behinderung das Land, um in einem anderen Bundesland ein Studium aufzunehmen - damit ist Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich der Flächenländer die deutliche Ausnahme, denn in den anderen ist das Verhältnis umgekehrt (vgl. "beeinträchtigt studieren", DSW 2012). Schleswig-Holstein sollte also besonders in seiner Rolle als Vorreiterin bei der Umsetzung inklusiver Bildungsangebote die Hochschulen in die Lage versetzen, Studierenden mit Behinderung ein gleichberechtigtes Studieren zu ermöglichen. Die Möglichkeit, nah zum bisherigen Wohnort studieren zu können, ist gerade für Studieninteressierte mit Behinderung besonders wichtig, da z.B. familiäre Unterstützung benötigt wird bzw. vertraute medizinische Einrichtungen weiter genutzt werden können.

Einen hohen Stellenwert - und nicht umsonst von der Kultusministerkonferenz sowie von der Hochschulrektorenkonferenz vorgeschlagen - hat dabei die Einrichtung einer*s Beauftragten für Studierende mit Behinderung. Diese Stelle ist bereits in 11 von 16 Bundesländern geregelt, im aktuellen Entwurf einer Hochschulgesetznovelle in Niedersachsen ist dies ebenfalls vorgesehen.

Konkret fordern wir zur Umsetzung von inklusiver Bildung an Hochschulen:

- *In einem neu zu schaffenden § 27b HSG wird aufgenommen:
"§ 27b Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten
(1) Der Senat wählt für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronische Krankheiten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
(2) Die oder der Beauftragte wirkt mit bei der Verwirklichung von diskriminierungs- und barrierefreien Lehr- und Studienbedingungen, insbesondere bei der Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzugang, Studienzulassung, Studium und Prüfungen. Er oder sie berät Studieninteressierte, Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie Mitglieder der Hochschule zum Thema Studium und Behinderungen. Der oder die Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. Er oder sie hat das Recht, die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen. Der oder die Beauftragte kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten berührt sind. Er oder sie hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien.
(3) Die oder der Beauftragte ist mit den erforderlichen zeitlichen, personellen und sachlichen Ressourcen auszustatten. Sein oder ihr Arbeitsplatz ist barrierefrei zugänglich. Das Nähere regelt die Hochschule in ihrer Verfassung."*
- *Im vierten Abschnitt "Zugang und Einschreibung" wird in § 38 Allgemeine Bestimmungen im ersten Absatz vor dem letzten Satz eingefügt: „Bei der Zulassung zum Studium sind Härtefälle zu berücksichtigen; eine außergewöhnliche Härte kann vorliegen, wenn Bewerber und Bewerberinnen*

*behinderungsbedingt an den gewählten Studienort gebunden sind.“
Alternativ kann dieser Punkt im Hochschulzugangsgesetz in § 5
aufgenommen werden.*

5. BAföG und Regelstudienzeit

Die Kopplung der BAföG-Ansprüche an die Regelstudienzeit führt an der Realität der meisten Studierenden vorbei. So bewies das Statistische Bundesamt 2012, dass nur 39% aller Studienabschlüsse in Regelstudienzeit erbracht wurden. Für viele Studierende ist das BAföG jedoch das existenzsichernde Einkommen.

Daher fordern wir:

- *Die Landesregierung soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass sich die BAföG-Sätze an der tatsächlichen Durchschnittsstudienzeit der einzelnen Studiengänge orientieren.*
- *Nicht nur hochschulpolitisches Engagement soll zu einer Verlängerung des BAföG-Anspruchs führen können. Auch das Engagement in anderen Ehrenämtern (Vereine etc.) soll hinzugezählt werden.*
- *Altersrestriktionen sollen abgeschafft werden. Gerade vor dem Aspekt des lebenslangen Lernens ist eine Altersrestriktion nicht tragbar.*
- *Der BAföG-Anspruch beim Übergang vom Bachelor in den Master muss bestehen bleiben.*

6. Gebührenordnung

Wir lehnen Einschreibengebühren ebenso wie Rückmeldegebühren ab. Die Bearbeitung von Einschreibungen und Bewerbungen ist eine grundlegende Aufgabe von Bildungseinrichtungen und muss staatlich finanziert werden. Verwaltungsgebühren müssen detailliert und transparent aufgeschlüsselt werden. Prozesse, welche notwendig sind, um das Studium abzuschließen sowie aufnehmen zu können, müssen so kostengünstig wie möglich, bestenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Daher fordern wir:

- *§ 41 Absatz 2 und Absatz 10 HSG sollen gestrichen werden und Absatz 7 nur für Nicht-Hochschulangehörige Geltung finden.*
- *Kommerzielle standardisierte Testverfahren sollen beispielsweise durch Möglichkeiten eines Sprachkurses an den Instituten der Universität ergänzt oder ersetzt werden.*

7. Status von studentischen Beschäftigten

Da sich die Landesregierung mit der Novellierung des Hochschulgesetzes das Ziel gesetzt hat, gute Arbeit an den Hochschulen zu gewährleisten, gehört für uns auch eine gute Arbeitsumgebung für Student*innen in das Hochschulgesetz. Hier gilt es, intransparente Ausschreibung und nur kurze, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschaffen und durch

öffentliche Ausschreibungen und gute Arbeitsverhältnisse zu ersetzen. Um die geringe Organisationsstruktur der studentischen Beschäftigten zu verbessern, fordern wir:

- *Eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach dem Vorbild von § 46a des HZG aus NRW soll geschaffen werden.*

8. Anwesenheitspflicht

Die physische Anwesenheit an sich stellt keine Leistung dar. Anwesenheitspflichten sind unnötige und gleichfalls komplexe Hürden im Studium – sie entmündigen die Student*innen. Das universitäre Lernklima sollte von Freiwilligkeit und selbstständiger Motivation geprägt sein.

Anwesenheitspflichten führen dagegen zu passiver Teilnahme in Lehrveranstaltungen und wirken sich negativ auf das Lernklima aus. Sie sind zudem unvereinbar mit Pflichten wie etwa Kindererziehung, (neben-)beruflicher Tätigkeit oder Angehörigenpflege und tragen in Verbindung mit hoher Prüfungslast zu einer Verringerung des ehrenamtlichen, sozialen und politischen Engagements der Student*innen bei. Sie stehen damit der Intention einer dem Diversity-Grundsatz entsprechenden Hochschule entgegen, der an anderen Stellen des Gesetzes zu Recht intendiert wird.

Neben der Tatsache, dass es Student*innen zugemutet werden kann und muss, selbstbestimmt zu lernen, tragen sie dazu bei, dass der Studienerfolg vom sozialen Umfeld einer Person abhängt. Will man dem Inklusionsgedanken gerecht werden, so müssen sich Lehr- und Lernformen einer zunehmend heterogenen Studierendenschaft anpassen.

Deshalb fordern wir:

- *§ 52 RegE soll um einen Absatz 2a erweitert werden, welcher an das Hochschulzukunftsgesetz Nordrhein-Westfalens angelehnt ist: "Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine praktische Übung im unmittelbaren Zusammenhang mit den obenstehenden Veranstaltungsformen." (vgl. § 64 Abs. 2a HZG-NRW).*
- *Die Lehrveranstaltungen sollen allen Student*innen zeitunabhängig und online als Aufzeichnung zur Verfügung stehen.*

9. Diversität und Antidiskriminierung

Einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zufolge gehört Diskriminierung an Hochschulen zum Alltag. Diesbezüglich wurde auf Bundesebene das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet. Es hat das Ziel, Benachteiligungen aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Das Gesetz gilt allerdings nur für Beschäftigte im Sinne des Gesetzes. Aus diesem Grund drängen wir darauf, dass Student*innen als Anwendungsbereich im Entwurf mit aufgenommen werden, um flächendeckender vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Gebrauch zu machen. Weiterhin stehen wir für die Einrichtung einer Beauftragung an Hochschulen, welche

als entfristete Gleichstellungsbeauftragte Vielfalt fördern soll. Die Entfristung trägt dazu bei, jene Stelle unabhängig und mit guten Arbeitsbedingungen auszugestalten.

An einer Hochschule wie der CAU mit ca. 25.500 Student*innen und ca. 2.000 Doktorand*innen ist davon auszugehen, dass eine halbe Stelle für die Diversity-Beauftragung nicht ausreichen wird, um den Anfragen und Anforderungen gerecht zu werden.

Bei sexueller Belästigung kann es sich also sowohl um nonverbale, verbale als auch körperliche Grenzüberschreitungen handeln; sie alle gilt es zu bekämpfen. Denn sexuelle Belästigung ist ein Angriff auf die Würde und die freie Entfaltung der Betroffenen. Dabei beschränken sich die Auswirkungen nicht nur auf die direkt Betroffenen. Für viele Menschen, vor allem Frauen*, sind Erfahrungen sexueller Belästigung noch immer fester Bestandteil des täglichen Lebens. Dabei ist kein Bereich der Gesellschaft frei von sexueller Belästigung – dies gilt auch für Hochschulen. Die in der jetzigen Gremienstruktur verankerten Machtungleichgewichte und Abhängigkeitsverhältnisse an Hochschulen begünstigen jene Grenzüberschreitungen und erschweren das Vorgehen dagegen. Bei den bisherigen Fällen von wiederholter sexueller Belästigung waren die Opfer gezwungen, die Hochschule zu verlassen, wenn sie ihren Täter*innen nicht länger begegnen wollten. Durch den Entwurf erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, etwas gegen die Situation zu unternehmen und die Opfer zu unterstützen. Dies begrüßen wir sehr.

Wissenschaftlerinnen stellen an den Hochschulen nach wie vor etwas Besonderes dar. Die Anerkennung der eigenen Leistung als Wissenschaftlerin muss im patriarchisch dominierten Wissenschaftssystem immer wieder neu erkämpft werden. Im Ergebnis liegt der Frauen*anteil unter den Professor*innen bundesweit noch immer nur bei rund 20 Prozent, was auch in Schleswig-Holstein trotz der steigenden Zahl von Absolventinnen und Doktorandinnen nicht anders ist.

Daher fordern wir:

- *Die Diversity-Beauftragung, nach den Maßgaben der Gleichstellungsbeauftragung wie in § 27, soll ab 2.000 Mitgliedern zu einer ganzen Stelle ausgeweitet werden und weisungsfrei agieren können.*
- *Die Hochschulen sollen angehalten werden, eine nicht-weisungsgebundene Ansprechperson für den Bereich der sexuellen Belästigung zu ernennen sowie Schritte in der Novelle aufzeigen, die bei einem Vorfall angewandt werden.*
- *Die verpflichtende Aufnahme einer Quotierung anhand des Kaskadenmodells in das Hochschulgesetz soll umgesetzt werden. Die Quote der Professorinnen soll sich an der Doktorandinnenquote und diese sich wiederum an der Absolventinnenquote jeweils auf der Ebene des Fachbereichs bemessen. In dem vom Entwurf vorgeschlagenen Kodex soll ein Abschnitt zur Frauenförderung und Familienfreundlichkeit verpflichtend enthalten sein.*

10. Anspruch auf Masterplätze bei nichtberufsqualifizierenden Bachelorabschlüssen

Der Bachelorabschluss im derzeitigen Lehramtsstudium und im zukünftigen Psychologiestudium stellen in der Praxis keinen ausreichend berufsqualifizierenden Abschluss dar. Eine deutschlandweit einheitliche Regelung für den uneingeschränkten Übergang in einen qualifizierenden Masterstudiengang gibt es bislang nicht.

Daher fordern wir:

- *Ein einstufiger Lehramts- und Psychologiestudiengang mit Masterabschluss soll eingeführt werden.*
- *Ein Ausstieg nach Abschluss des Bachelorstudiums muss ebenfalls möglich sein, weshalb die Polyvalenz in jedem Fall erhalten bleiben sollte.*